

# STATUTEN



**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

**Spitex Verein Obersiggenthal**

## I NAME, SITZ, ZWECK

### Art. 1 Name

Unter dem Namen **Spitex Verein Obersiggenthal** (im Folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Nussbaumen in der Gemeinde Obersiggenthal.

### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt in der Gemeinde Obersiggenthal die Bereitstellung der notwendigen Strukturen für das Anbieten von spitalexternen Diensten wie Hilfe und Pflege zu Hause, Beratung und Information, sowie das Wahrnehmen weiterer Aufgaben im Bereich der spitalexternen Dienste. Der Verein erbringt seine Leistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen der Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistern zusammen.

## II ALLGEMEINES

### Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## III MITGLIEDER

### Art. 5 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat folgende Mitgliedschaftskategorien:
  - a) Natürliche Personen
  - b) Juristische Personen
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben. (Karenzzeit 3 Monate)

### Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### Art. 7 Austritt, Ausschluss

- 1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlt wird.
- 3 Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

- 4 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.

## IV ORGANE

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### **Art. 9 Funktion, Aufgaben**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Revisionsstellenbericht
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
  - f) Wahl der Revisionsstelle
  - g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

### **Art. 10 Einberufung und Anträge der Mitglieder**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt, einberufen werden.
- 2 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.
- 3 Schriftliche Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 11 Beschlüsse**

- 1 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichtentscheid zu.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

## **VORSTAND**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident. Die Stützpunktleitung nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil. Der Gemeinderat von Obersiggenthal hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Vorstandsmitglieder sollten über die folgenden fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen:
  - Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen)
  - strategisches Denken, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

### **Art. 13 Aufgaben**

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
  - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Leitung und Überwachung der Vereinsgeschäfte
  - d) Festlegung der Tarife für die Inanspruchnahme von Spitex-Leistungen im Rahmen der geltenden vertraglichen Vereinbarungen
  - e) Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des Voranschlages
  - f) Festlegung des Stellenplanes und Anstellung von Personal im Rahmen des Budgets
  - g) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des Leitungsteams und der einzelnen Bereichsverantwortlichen

- h) Erfassen der notwendigen organisatorischen und administrativen Reglemente und Richtlinien
- i) Beschaffung der für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel und Verhandlungen mit den Subventionsgebern
- j) Festlegung und Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlung
- k) Einberufung der Mitgliederversammlung
- l) Erstellen des Jahresberichtes mit der Jahresrechnung
- m) Vertretung nach aussen.

3 Für die Führung des Spitex Betriebes erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement.

4 Der Vorstand stellt eine Stützpunktleitung.

#### **Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung**

1 Der Vorstand versammelt sich so oft, wie dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid.

4 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 15 Zeichnungsbefugnis**

1 Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, führen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

2 Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis kollektiv zu zweien erteilen.

### **REVISIONSSTELLE**

#### **Art. 16 Wahl**

1 Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige Revisionsstelle.

2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **STÜTZPUNKTLEITUNG**

#### **Art. 17 Führung der Spitex-Organisation**

Die Stützpunktleitung ist für die operative Führung und Vertretung der Spitex Organisation verantwortlich.

## V FINANZEN DES VEREINS

### **Art. 18 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Dienstleistungserträgen
- c) Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- d) Spenden und Legaten
- e) weiteren Einnahmen

### **Art. 19 Spitex-Fonds**

- 1 Äufnung und Verwendung des Spitex-Fonds wird im Spendenreglement festgelegt.
- 2 Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

## VI WEITERE BESTIMMUNGEN

### **Art. 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **Art. 21 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 22 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

### **Art. 23 Vermögen**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugeführt. Dem Gemeinderat Obersiggenthal muss diese Zuführung als Antrag schriftlich zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. April 2013 genehmigt. Sie treten am 1. Juni 2013 in Kraft.

Kirchdorf, 10. April 2013

Spitex Verein Obersiggenthal

Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Schneider', written over a dotted horizontal line.

Vizepräsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Vally', written over a dotted horizontal line.